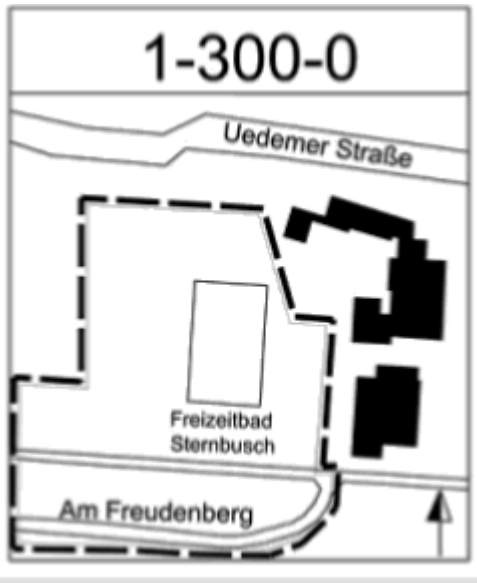




Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kleve

Erneute öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans



Der Rat der Stadt Kleve hat am 29.04.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1-300-0 für den Bereich Sternbusch erneut öffentlich auszulegen. Die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, wird in der Zeit **vom 05.05.2015 bis 19.05.2015 einschließlich** durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, die Begründung, ein Umweltbericht sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der vorgenannten Zeit bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Landwehr 4-6, Zimmer 224, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis freitags von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr

montags und mittwochs von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr – 15:30 Uhr

freitags

öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Planen und Bauen abgeben. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Umweltbericht beinhaltet die Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen sowie möglicher Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die Schutzgüter: Boden, Wasser, Klima/ Luft, Tiere/Pflanzen, Stadtbild und Erholung, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Umweltbericht kommt zum Ergebnis, dass die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1-300-0 für die Schutzgüter als nicht erheblich einzustufen ist. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag stellt fest, dass bei der Gegenüberstellung des Ausgangs- und Planungszustands durch die Errichtung des Kombibades ein Kompensationsbedarf entsteht. Eine Umsetzung dieser Kompensation ist im Geltungsbereich vollständig möglich.

Die Artenschutzprüfung hatte zum Ergebnis, dass Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und der biologischen Vielfalt durch die Beanspruchung oder Beeinträchtigung bedeutsamer Vegetationsstrukturen oder Tierlebensräume nicht ausgeschlossen werden können, da die Festsetzungen einen Verlust von Einzelbäumen und somit einen Verlust von potentiellen Brutplätzen verursachen. Zudem verringern sich durch den Abriss von Gebäuden die Anzahl an Tagesverstecken für Fledermäuse sowie die Anzahl an potentiellen Niststandorten. Durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen werden die Verluste ausgeglichen.

Kleve, den 30.04.2015

Der Bürgermeister

Brauer